

BVGer E-3648/2017 vom 6. Dezember 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-12-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3648_2017

FR: TAF E-3648/2017 du 6 décembre 2021

IT: TAF E-3648/2017 del 6 dicembre 2021

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls - in der Regel und auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG). Am 1. März 2019 ist die Teilrevision des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AS 2016 3101) in Kraft getreten. Für das vorliegende Verfahren gilt das alte Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf diese ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich vorliegend nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des

Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Das SEM erachtet die Ausreisegründe des Beschwerdeführers als unglaubhaft. Dazu führt es aus, obwohl die Konfrontation mit der gegnerischen Familie mehrere Monate andauert habe, habe er über deren Mitglieder keine Aussagen machen können, ausser dass sie wohlhabend und paschtunischer Ethnie seien (A26 S. 13 ff.). Selbst unter der Berücksichtigung seines jungen Alters erscheine es realitätsfremd, dass er nicht habe angeben können, vom wem konkret die Bedrohung ausgegangen sei. Auch die Beschreibung des Ereignisses, als er mit einem Messer verletzt worden sei, sei auffallend vage, obwohl er mehrfach auf den Vorfall angesprochen worden sei (ebd. S. 14 ff.). Die Wahrnehmung und die Fähigkeit zur Reflektion sowie die Qualität der Nacherzählung einer durchlebten Situation würden sich zwischen einem Kind und einem Erwachsenen unterscheiden. Doch alleine mit der diffus beschriebenen Angst vor der gegnerischen Familie könne er nicht anschaulich und nachvollziehbar begründen, weshalb seine Familie über mehrere Monate hinweg nicht den nächstbesten Schutz bei der Polizei gesucht habe (ebd. S. 15). Die Aussagen über die relevante Zeitspanne von einem halben Jahr und das Verhalten seiner Familie, wonach diese sich lediglich zu Hause aufgehalten und die Ausreise organisiert habe, seien auffallend oberflächlich ausgefallen und daher kaum plausibel. In dieser Form könnten Vorbringen von jeder beliebigen Person gemacht werden. Mit Verweis auf die bereits genossene Schulbildung von mehreren Jahren könne trotz der Minderjährigkeit des Beschwerdeführers betreffend Ereignissen, die ihn und seine Familie zum Verlassen des Heimatstaates gezwungen hätten, eine erlebnisnahe und nachvollziehbare Schilderung erwartet werden. Hingegen fehlten seinen Schilderungen ab dem Moment der fluchtauslösenden Ereignisse jegliche persönlich gefärbten Reaktionsmuster wie eigene Wahrnehmungen oder Betroffenheit. Aufgrund des sehr einfach gehaltenen Erzählflusses und des auf die Chronologie der Ereignisse beschränkten Sachverhalts, sei auf konstruierte Asylgründe zu schliessen. An dieser Einschätzung änderten auch die gut verheilten Narben (ebd. S. 14, 17) nichts, weil sie den Sachverhalt nicht nachweisen könnten. Da die Vorbringen den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht standhielten, erübrige sich die Prüfung von deren Asylrelevanz. Die geltend gemachte Tatsache, wonach es in Afghanistan zu bürgerkriegsähnlichen Ereignissen und Unruhen gekommen sei und der Beschwerdeführer um die Möglichkeit einer gesicherten Lebensführung fürchte (A8 S. 7 ff. und A26 S. 13), stelle sodann gemäss ständiger Praxis keinen asylrechtlich beachtlichen Nachteil im Sinne von Art. 3 AsylG dar. Demzufolge erfülle er die Flüchtlingseigenschaft nicht, so dass sein Asylgesuch abzulehnen sei.

E. 4.2

Dagegen wendet der Beschwerdeführer ein, er habe seine Asylgründe sehr detailliert, von Realkennzeichen geprägt und widerspruchsfrei erläutert und somit glaubhaft machen können. So habe er angegeben, dass der abgewiesene Bewerber als Geldwechsler gearbeitet

habe, nicht das Oberhaupt der Familie gewesen sei, und dass er Schwestern gehabt habe, welche nicht gearbeitet hätten. Dessen Vater sei immer wieder monataweise abwesend gewesen, wobei nicht klar gewesen sei, was für einen Beruf er ausgeübt habe (A26 F97-F102). Auch die Beschreibungen des Ereignisses mit dem Messerstich seien kohärent und plausibel ausgefallen. Er habe erklärt, dass er dazwischen gegangen sei, als sein Vater vom abgewiesenen Bewerber und dessen Freunden zusammengeschlagen worden sei, und dass er infolge des Messerstichs mit dreizehn Stichen habe genäht werden müssen (ebd. F105-F115, F135 f.). Insgesamt habe er das Erlebte schlüssig, plausibel und detailliert geschildert. Wenn er etwas nicht gewusst habe, habe er dies auch zugegeben, und er habe es unterlassen, unnötige Übertreibungen zu machen (ebd. F114), was gewichtige Glaubhaftigkeitsmerkmale seien. Seine Familie habe die Polizei zwar nicht über den Streit mit der paschtunischen Familie informiert, jedoch habe sie auf traditionelle Weise versucht, den Streit beizulegen (A26 F126). Er habe ausserdem geschildert, dass seine Eltern sich eine Anzeigeerstattung überlegt, sich aber dagegen entschieden hätten, da sie befürchtet hätten, dass seine Schwestern aus Rache entführt oder vergewaltigt werden würden oder den anderen Familienmitgliedern etwas angetan werden könnte (ebd. F115 und F118 f.). Die Tradition der Rache sei in Afghanistan nach wie vor verbreitet. Es sei verständlich, dass sein Vater aus Angst, die Familie noch mehr zu gefährden, davon abgesehen habe, polizeiliche Hilfe herbeizuziehen, zumal nicht anzunehmen sei, dass der Staat in der Lage gewesen wäre, seiner Familie Personenschutz zu gewähren. Im Übrigen sei fraglich, ob der Sachverhalt vollständig festgestellt worden sei. Bei der Anhörung sei es zwischen ihm und dem Dolmetscher mehrfach zu Verständnisschwierigkeiten gekommen, da sie unterschiedliche Dialekte gesprochen hätten. Dies habe einige Missverständnisse zur Folge gehabt und möglicherweise seien gewisse Aussagen nicht richtig oder unvollständig übersetzt worden. Die Hilfswerkvertretung habe denn auch festgehalten, der Dolmetscher sei sprachlich nicht ganz sattelfest gewesen. Es seien ihm auch Fehler unterlaufen, die dank des aufmerksamen Gesuchstellers und der Vertrauensperson hätten berichtigt werden können (A26 Unterschriftenblatt). Da er mittlerweile relativ gut Deutsch spreche, habe er gemerkt, dass der Dolmetscher seine Aussagen teilweise zusammengefasst habe, obwohl er viel erzählt habe. Er habe die falsche Übersetzung korrigieren können, soweit es ihm aufgefallen sei. Es sei aber nicht auszuschliessen, dass dem Dolmetscher weitere Fehler unterlaufen seien, die er nicht bemerkt habe und bei denen er nicht habe intervenieren können. Es könne auch sein, dass aufgrund der ungenügenden Übersetzung bei der Vorinstanz der Eindruck entstanden sei, dass den Schilderungen jegliche persönlich gefärbten Reaktionsmuster fehlen würden, oder der Erzählfluss für die Vorinstanz einfach gehalten schien.

E. 5

Zunächst ist die formelle Rüge nach Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG zu behandeln, da eine unvollständige oder unrichtige Erstellung des Sachverhalts die Aufhebung des angefochtenen Entscheids und die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz bewirken könnte.

E. 5.1

Die Behörde ist im Asylverfahren - wie auch im übrigen Verwaltungsverfahren - aufgrund der geltenden Untersuchungsmaxime verpflichtet, den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen richtig und vollständig abzuklären (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 12 VwVG). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und

aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. Kölz/Häner/Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*; 3. Aufl. 2013, Rz. 1043). Der Behörde obliegt es im Rahmen des rechtlichen Gehörs (Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 29 und 32 Abs. 1 VwVG) sodann, die Vorbringen der asylsuchenden Person entgegenzunehmen, diese auch wirklich zu hören, sorgfältig zu prüfen und sich damit in der Entscheidungsfindung sachgerecht auseinanderzusetzen.

E. 5.2

Die Vorinstanz bringt in ihrer Vernehmlassung vor, es würden keine Hinweise dafür bestehen, dass der Sachverhalt anlässlich der Anhörung nicht vollständig erhoben worden wäre. Wie der Beschwerdeführer selbst festhalte, hätten Missverständnisse anlässlich der Anhörung ausgeräumt werden können. Der Beschwerdeführer wendet mit der Replik ein, es sei im Nachhinein nicht mehr nachvollziehbar, welche Aussagen nicht vollständig korrekt übersetzt worden seien. In diesem Fall könnten Widersprüche unmöglich ihm angelastet werden und ihm zum Nachteil gereichen. Auch wenn er bereits relativ gut Deutsch spreche, habe er nicht alle Aussagen rücküberprüfen können, was ohnehin nicht seine Aufgabe sei.

E. 5.3

Aus dem Anhörungsprotokoll ergibt sich nicht, an welchen Stellen die Übersetzung der Aussagen des Beschwerdeführers nachträglich aufgrund sprachlicher Missverständnisse korrigiert werden mussten, was eine eingehende Überprüfung des Protokolls durch das Gericht verunmöglicht. Erstellt und beidseitig anerkannt ist, dass der Dolmetscher sprachliche Defizite (allerdings in unbekanntem Ausmass) hatte und ihm Fehler bei der Übersetzung unterliefen. Diese sollen durch den minderjährigen Beschwerdeführer und seine Vertrauensperson korrigiert worden sein (A26 Unterschriftenblatt); es erscheint jedoch durchaus möglich, dass nicht sämtliche Übersetzungsfehler bemerkt wurden. Vor diesem Hintergrund und unter zusätzlicher Berücksichtigung der Minderjährigkeit des Beschwerdeführers im Zeitpunkt der geschilderten Ereignisse (14.5 Jahre) und der Anhörung (15.5 Jahre) erweist es sich tatsächlich als heikel, dessen Schilderungen als vage, diffus und oberflächlich zu bezeichnen und ihm das Fehlen persönlich gefärbter Reaktionsmuster vorzuwerfen. Indessen macht der Beschwerdeführer nicht geltend, er habe seine Asylgründe nicht allesamt ausführen können. Daher ist von einem richtig und vollständig erstellten Sachverhalt auszugehen und eine erneute Anhörung des Beschwerdeführers erübrigt sich. Indessen sind die erstellten Übersetzungsprobleme bei der Würdigung zu berücksichtigen.

E. 6.1

Dem Anhörungsprotokoll ist eine ausführliche und für einen Minderjährigen erstaunlich stimmige Schilderung der geltend gemachten Ausreisegründe zu entnehmen. Dass der Beschwerdeführer nicht weiter in die Tiefe ging, ist ihm nicht vorzuwerfen, wurde er dazu doch zu keinem Zeitpunkt aufgefordert. Insbesondere hinsichtlich des Messerangriffs wurden ihm zwar diverse Fragen gestellt, welche er alle beantwortete; er wurde indessen nicht aufgefordert, den freien Bericht ausführlicher zu gestalten oder sich detaillierter zu äussern (A26 F103-119). Auch betreffend den Hintergrund der gegnerischen Familie wurde er nicht zu einer eingehenderen Schilderung angehalten (ebd. F97-102); ebensowenig wurden ihm hinsichtlich des Umstands, wie Mitglieder seiner Familie während sechs

Monaten bedroht und belästigt worden seien, wenn sie das Haus praktisch nie verlassen hätten, Rückfragen gestellt (ebd. F92,120). Das Gericht kann sich daher der Einschätzung des SEM, es handle sich um auffallend vage Beschreibungen beziehungsweise seien die Ausführungen realitätsfremd und unplausibel, nicht anschliessen. Zudem erklärte der Beschwerdeführer durchaus nachvollziehbar, dass seine Familie aus Angst vor Vergeltungsschlägen durch die gegnerische Familie keinen Schutz bei der lokalen Polizei gesucht habe (ebd. F115-119). Im Übrigen kann auf die zutreffenden Ausführungen in der Beschwerdeschrift verwiesen werden. Abgesehen von einer Ungereimtheit hinsichtlich des Verhältnisses zur gegnerischen Familie (A5 Ziff. 7.01: «Wir waren vorher gute Freunde», A26 F97: «Es war eine Familie aus unserem Quartier. Wir hatten flüchtigen Kontakt zu ihnen») enthalten die Ausführungen des Beschwerdeführers schliesslich keine Widersprüche. Seine Darstellung erscheint somit insgesamt glaubhaft, weshalb die Asylrelevanz seiner Fluchtgründe zu prüfen ist.

E. 6.2

Übergriffe durch Dritte mit einem Motiv nach Art. 3 Abs. 1 AsylG oder Befürchtungen, künftig solchen ausgesetzt zu sein, sind dann asylrelevant, wenn der Staat seiner Schutzpflicht nicht nachkommt oder nicht in der Lage ist, Schutz zu gewähren (BVGE 2008/12 E. 6.8). Die Angst vor künftiger Verfolgung ist begründet, wenn die subjektive Furcht einer Person auf konkreten Anhaltspunkten beruht und somit objektiv nachvollziehbar ist und wenn davon auszugehen ist, die Furcht werde sich mit überwiegender Wahrscheinlichkeit in naher Zukunft verwirklichen (vgl. BVGE 2011/50 E. 3.1.1; 2010/57 E. 2.5).

E. 6.2.1

Die Messerstiche wurden dem Beschwerdeführer durch Dritte zugefügt. Sie erfolgten nicht mit einer asylrechtlich relevanten Verfolgungsmotivation gemäss Art. 3 Abs. 1 AsylG (vorne E. 3.1) sondern gestützt auf ein asylfremdes Motiv (Rache aufgrund der Abweisung durch den Vater des Beschwerdeführers). Zudem galt der Angriff eigentlich seinem Vater und nicht dem Beschwerdeführer, der lediglich dazwischen ging und in diesem Zusammenhang verletzt wurde. Eine Verfolgung im Sinne des Asylgesetzes im Zeitpunkt der Ausreise aus dem Heimatstaat liegt bereits daher nicht vor, weshalb darauf verzichtet werden kann, die Schutzfähigkeit und -willigkeit der afghanischen Behörden im damaligen Zeitpunkt zu prüfen.

E. 6.2.2

Massgeblich für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Situation im Zeitpunkt des Entscheides. Veränderungen der Situation zwischen Ausreise und Asylentscheid sind zu Gunsten und zu Lasten der asylsuchenden Person zu berücksichtigen (vgl. BVGE 2010/57 E. 2, BVGE 2010/9 E. 5.2, BVGE 2007/31 E. 5.3 f., jeweils m.w.H.). Seit der Ausreise des Beschwerdeführers sind über sechs Jahre vergangen. Nachdem er im Zeitpunkt der Ausreise keine begründete Furcht vor Verfolgung hatte, sind auch keine Gründe für eine in naher Zukunft drohende intensive Behelligung durch die Familie des abgewiesenen Heiratsanwärters im Falle einer (hypothetischen) Rückkehr des Beschwerdeführers nach Afghanistan ersichtlich. Mithin fehlt es für die Annahme einer künftigen Verfolgung ebenfalls an der asylrechtlichen Motivation, sowie auch an der Aktualität der Bedrohung. Der Beschwerdeführer selbst brachte anlässlich der Anhörung auf die Frage, was er im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan befürchte, sodann nicht vor, er Sorge sich um

weitere Angriffe seitens der gegnerischen Familie. Hingegen machte er geltend, er verfüge in seinem Heimatland über keine Familie mehr und könnte es dort kaum zwei Tage lang aushalten; die momentan drohende Gefahr seien überdies seine Minderjährigkeit und der Mangel an Arbeit (A26 F142, 160). Auch auf Beschwerdeebene machte er keine weiteren Befürchtungen geltend. Selbst wenn er dennoch eine subjektive Furcht vor künftiger asylrelevanter Verfolgung haben sollte, erweist sich diese aus den genannten Gründen nicht als objektiv begründet.

E. 6.3

Zusammenfassend kommt das Gericht zum Schluss, dass der Beschwerdeführer weder im Zeitpunkt der Ausreise noch heute oder in absehbarer Zukunft in begründeter Weise befürchten musste respektive muss, aufgrund seiner Vorbringen in seinem Heimatland in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise verfolgt zu werden. Die Vorinstanz hat demnach im Ergebnis zu Recht die Flüchtlingseigenschaft verneint und das Asylgesuch abgelehnt.

E. 7.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung hinsichtlich der Dispositivziffern 1-3 Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist insofern abzuweisen. In Bezug auf die übrigen Dispositivziffern der angefochtenen Verfügung ist die Beschwerde mit der Gewährung der vorläufigen Aufnahme durch die Vorinstanz gegenstandslos geworden.

E. 9.1

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens und die Parteientschädigung sind dem Beschwerdeführer grundsätzlich nach dem Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen aufzuerlegen beziehungsweise zuzusprechen (Art. 63 Abs. 1 und Art. 64 Abs. 1 VwVG). Der Beschwerdeführer ist bezüglich seiner Anträge auf Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, Asylgewährung und Aufhebung der Wegweisung unterlegen. Bezüglich der Anordnung des Wegweisungsvollzugs hat er durch die teilweise Wiedererwägung der Verfügung durch das SEM hingegen obsiegt. Praxisgemäss bedeutet dies ein hälftiges Obsiegen.

E. 9.2

Nach dem Gesagten wären die Verfahrenskosten zur Hälfte dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da ihm jedoch mit Zwischenverfügung vom 20. Juli 2017 die unentgeltliche Prozessführung gewährt wurde und er nach wie vor vom Sozialdienst finanziell unterstützt wird, hat er keine Verfahrenskosten zu tragen.

E. 9.3

Der Beschwerdeführer ist im Umfang seines Obsiegens - hier also hälftig - für die ihm erwachsenen notwendigen Kosten zu entschädigen (Art. 64 Abs. 1 VwVG; Art. 7 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Am 17. November 2017 wurde eine Kostennote eingereicht, in welcher ein Aufwand von 6.8 Stunden à Fr. 250.- und Auslagen von Fr. 53.60, mithin Kosten in der Höhe von Fr. 1'761.93 geltend gemacht werden. Dieser Aufwand erscheint angemessen. Hinzu kommen die Aufwendungen für die Eingaben vom 17. August 2021 und vom 4. November 2021, welche auf 1.2 Stunden zu schätzen sind. Somit ist von einem Gesamtaufwand für das Beschwerdeverfahren von 8 Stunden auszugehen. Das SEM ist demnach anzuweisen, dem Beschwerdeführer eine hälftige Parteientschädigung in der Höhe von gerundet Fr. 1030.- auszurichten.

E. 9.4

Nachdem der rubrizierte Rechtsvertreter dem Beschwerdeführer mit Zwischenverfügung vom 31. Mai 2018 als amtlicher Rechtsbeistand beigeordnet worden ist und die vormals am 20. Juli 2017 beigeordnete Rechtsbeiständin ersetzt, ist er im Weiteren unbeschadet des Ausgangs des Verfahrens für den entstandenen Aufwand zu entschädigen, soweit dieser sachlich notwendig war (vgl. Art. 12 i.V.m. Art. 8 Abs. 2 VGKE). Das Bundesverwaltungsgericht geht bei amtlicher Vertretung in der Regel von einem Stundenansatz zwischen Fr. 100.- bis Fr. 150.- für nichtanwaltliche Vertreterinnen und Vertreter aus (vgl. Art. 12 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 VGKE). Der in der eingereichten Kostennote ausgewiesene Stundenansatz von Fr. 250.- ist für die amtliche Rechtsbeiständung somit auf Fr. 150.- zu reduzieren. In Berücksichtigung des zeitlichen Aufwands von 8 Stunden ergibt dies ein Gesamttotal von Fr. 1'253.60 (inkl. Auslagen). Dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers ist somit ein hälftiges Honorar von gerundet Fr. 630.- zulasten des Bundesverwaltungsgerichts auszurichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.